Fragestellung	Beantwortung durch Dezernat I
Waren Personalumsetzungen zur Aufrechterhaltung bzw. Verstärkung von z.B. Telefonhotlines notwendig? (Abs. 5)	Für das Bürgertelefon waren insgesamt 68 Mitarbeiter/innen aus unterschiedlichen Fachbereichen im Einsatz.

Fragestellung	Beantwortung durch Dezernat III
Über welche Erkenntnisse verfügt die Stadtverwaltung Mönchengladbach im Hinblick auf den Eintritt von Corona-Infektionen im Bereich der Stadtverwaltung und wie sehen in den genannten Bereichen die aktuellen Infektionszahlen aus?	In Form von Mitarbeiter-Erkrankungen bzw. test- und quarantänepflichtigen Mitarbeitern (als Kontaktpersonen) waren folgende Bereiche der Stadtverwaltung betroffen: FB 11, FB 32, FB 37, FB 51, FB 53, mags In den genannten Bereichen waren 4 Beschäftigte positiv getestet worden. Ferner hat die Verwaltung 15 Fälle registriert, die zu eine Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen (Verdienstausfall) nach den §§ 56 und 57 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgrund von angeordneter Quarantäne geführt haben und in denen Mitarbeitende - eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt erhalten haben - für diese Zeit keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt haben - und nicht im Home-Office waren
Welche Erkenntnisse hat die Stadtverwaltung in Bezug auf die Corona-Pandemie gesammelt und ausgewertet? (Abs.1)	Aus Sicht des Personalmanagements und Arbeitsschutzes u.a.: • Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) • Informationen des Robert-Koch-Instituts • SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 • Pressemitteilungen

In welchem zahlenmäßigen Umfang sind bisher Beschäftigte der Stadtverwaltung auf Corona-Infektionen getestet worden? (Abs.2)	ca. 25 – 30 Beschäftigte
In welchen Fällen räumt die Stadt Mönchengladbach als Arbeitgeberin ihren Beschäftigten die Möglichkeit der Testung auf das Corona-Virus ein? (Abs.3)	Eine Testung auf das Coronavirus ohne Vorliegen von Symptomen ist weder vom Fachbereich Personalmanagement noch vom Fachbereich Gesundheit vorgesehen.
Wie sind diese Testungen organisiert, wo finden sie statt und wer trägt die Kosten für die Testungen? (Abs. 4)	Keine präventiven Testungen / s.o.
Verfügt die Stadt Mönchengladbach über ein Epidemie-Schutzkonzept? Definiert dieses Epidemie-Schutzkonzept kritische Infrastrukturen? Welche werden benannt?	Die Gesundheitsverwaltung greift auf einen existierenden Bundes-Pandemieplan, einen Landes-Pandemieplan und einen Pandemieplan der Stadt Mönchengladbach zurück, der 2009 im Zusammenhang mit der Schweinegrippe-Epidemie erarbeitet worden ist. Neue Pandemie oder Krisenlagen müssten jeweils einzeln darauf hin abgeprüft werden, welche Bereiche als kritische Infrastruktur einsatzbereit gehalten werden müssen. Dies kann die Verwaltung besonders für die von Art und Ausmaß gut einschätzbaren Szenarien sicherstellen wie zB das Szenario eines Stromausfalls, für welches es eine Definition kritischer Infrastrukturen gibt.
Wem obliegt innerhalb der Stadtverwaltung im Hinblick auf ein solches Konzept die Federführung?	Dem Fachbereich 53
Hat die Stadtverwaltung ihre kritische Infrastruktur mit einem Zahlenansatz an Mitarbeiter*innen zur Aufrechterhaltung definiert?	Nein, auch dies würde situativ je nach Lage zu entscheiden sein. Es wurde jedoch im Zusammenhang mit einer pandemieangepassten Einsatzplanung eine grundsätzliche Aufgabenpriorisierung nach drei Kategorien vorgenommen: 1. Daseinsvorsorge und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 2. Funktionsfähigkeit der Verwaltung 3. Temporär verzichtbare Aufgaben

Welche Schutzmaßnahmen wurden für diese kritischen Infrastrukturen der Stadtverwaltung getroffen (Home-Office durch zur Verfügung-Stellen der notwendigen IT-Struktur; Schichtsystem in den offenzuhaltenden Fachämtern; Kommunizieren der Verhaltensregeln).	Dies wäre je nach Lage situativ zu entscheiden, wobei die vom Fragesteller schon benannten Maßnahmen zu den üblichen und wirksamen Mitteln gehören. Ferner hat die Verwaltung die Dienstvereinbarung Corona (DV Corona) als Regelwerk und Hilfestellung erlassen die an der Lage orientiert kurzfristig anpassbar ist.
Wie wurden die in das Home-Office versetzten Mitarbeiter*innen durch ihre Vorgesetzten unterstützt?	Ins „Home-Office“ versetzte Mitarbeiter/innen sind in ständigem Kontakt zu ihren Führungskräften per Mail oder telefonisch.
Waren der Personalrat und der Arbeitsschutz beteiligt?	Der PR war im Zuge der DV Corona beteiligt, der Arbeitsschutz grundsätzlich dann, wenn es sich um Teleheimarbeitsplätze handelte.
Waren Personalumsetzungen zur Aufrecht-erhaltung bzw. Verstärkung von z.B. Telefonhotlines notwendig? (Abs.5)	Die Stadt hat in der Phase der ersten Lockerungen nach dem Lockdown u.a. Erzieherinnen aus KITAs dazu eingesetzt, stadtweit die angemessene Nutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen zu beaufsichtigen und pädagogisch zu betreuen. Ferner haben Verwaltungs-Auszubildende bei der Abarbeitung ordnungsbehördlicher Verfahren im Zusammenhang mit Corona-Verstößen unterstützt.
Konnten bzw. können die Beschäftigten der kritischen Infrastruktur bevorzugt getestet werden? (Abs. 5)	Es wurden weder städtische Dienstkräfte generell bevorzugt noch wurde bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Testes durch den Fachbereich Gesundheit zwischen kritischer oder nichtkritischer Infrastruktur unterschieden.

Wie verfährt die Stadtverwaltung, wenn Beschäftigte der Stadtverwaltung positiv getestet werden? Abs. 8)	Eine Information erfolgt über das örtlich zuständige Gesundheitsamt und/oder durch die Dienstkraft selbst. Die Dienstkraft wird durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt. Nach Genesung und Ablauf der Quarantäne erfolgt die Rückkehr in den Dienst.
Wie wurde bzw. wird im Falle von positiven Testungen auf das Coronavirus in Fachbereichen der Stadtverwaltung verfahren bzw. welche Regelungen zur Quarantäne im Umfeld positiv getesteter Beschäftigte der Stadtverwaltung bestehen? Wie lange dauert die Quarantäne? Erfolgt in solchen Fällen die Weiterzahlung der Entlohnung nach dem Infektionsschutzgesetz? (Abs. 9)	Es werden die bekannten Quarantäneregeln nach gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.. Die Quarantäne an sich legt hierbei das örtlich zuständige Gesundheitsamt fest, nicht die Arbeitgeberin.
Über wie viele Mediziner*innen verfügt der Fachbereich Gesundheit der Stadtverwaltung laut Stellenplan? Wie viele dieser laut Stellenplan vorgesehenen Stellen sind besetzt? Welche Stellen im Fachbereich Gesundheit sind nicht besetzt? (Abs. 14)	Der Fachbereich Gesundheit verfügt über 18 Mediziner/innen, der Stellenplan weist dafür 16 Stellen aus. Von den 16 verfügbaren Stellen sind aktuell 15 Stellen besetzt (unbesetzt ist die Stelle 53 40 0000 0100 (3176), Abteilungsleiter/in, Gesundheitshilfe für psychisch Kranke, Suchtkranke und Behinderte, Ärztin/Arzt für Psychiatrie). Die Stelle ist zur Besetzung freigegeben, der FB 11 befindet sich in der Besetzungsphase. Zum Datum 02.0.2020 sind neben der zuvor genannten Stelle folgende Stellen im Gesundheitsamt nicht besetzt: - Vorzimmer, Schreibdienst, E 07, 1,000 VZÄ - Sachbearbeiter/in, allg. Verwaltungsaufgaben, Medizinpersonal einschl. Prüfungen und Anerkennungen - (3169) Mitarbeiter/in, Gesundheitsaufsicht, Hausmeister/in - Sachbearbeiter/in, Elternberatung und Säuglingsuntersuchungen - Gesundheitsaufseher/in, Allg. Hygiene- und Gesundheitsaufsicht

Welche Stellen im Fachbereich Gesundheit sind seit dem 1. März 2020 in Folge von a.) Erkrankungen und b.) bedingt durch Urlaub nicht besetzt? Wie viele Stellen von Mediziner*innen waren aus diesen Gründen im Fachbereich Gesundheit nicht besetzt? (Abs. 16)	Das gesamte medizinisch eingesetzte Personal des FB53 (Ärzte, medizinische Fachangestellte, Gesundheitsaufseher etc.) hatte im März 409 Tage, im April 225 Tage und im Mai 126 Tage Fehlzeiten durch Krankheit. Der daneben genommene reguläre Urlaub orientierte sich an den Möglichkeiten des Dienstbetriebes.
Inwieweit werden die Kosten freiwilliger Testungen, die Beschäftigte der Stadtverwaltung vornehmen lassen, durch die Stadt Mönchengladbach ersetzt? Bestehen hier Unterschiede zwischen sozialversicherungspflichtigen und Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Status? (Abs. 19)	Freiwillige Testungen und sich daran anschließende Wünsche von Beschäftigten auf Kostenerstattung sind der Personalverwaltung nicht bekannt.
Inwieweit und in welchem Umfange steht der Arbeitsschutz der Stadtverwaltung auch den städtischen Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung? (Abs. 23)	Der sicherheitstechnische Dienst ist regelmäßig tätig für die euregio, die Jugendzahnpflege und die Drogenberatung sowie auch für die WFMG und die GMMG. Der Umfang bewegt sich im Rahmen des integrierten Arbeits- und Gesundheits-schutzes. Die entsprechende Dienstanweisung gilt für alle Dienstkräfte der Stadt Mönchengladbach. Dienstkräfte im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle Beschäftigten der Stadt gemäß § 2 Abs. 2 ArbSchG. Soweit Dienstkräfte einer städtischen Gesellschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge (z.B. ARGE) u. a. zur Dienstleistung zugewiesen sind, erfolgt hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach § 8 ArbSchG eine Zusammenarbeit des Oberbürgermeisters mit den weiteren beteiligten Arbeitgebern. Die Dienstanweisung gilt nicht für die Personen, die aufgrund von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen für die Stadtverwaltung tätig werden, da sie für den Arbeits- und

	Gesundheitsschutz eigenverantwortlich sind.
War der städtische Arbeitsschutz seit Eintritt der Corona-Pandemie ständig präsent und erreichbar, um a.) die städtischen Ämter und b.) die städtischen Beteiligungsgesellschaften unterstützen zu können? Liegen der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit dem bisherigen Umgang mit der Corona-Pandemie Erkenntnisse vor, die Veränderungen in der kommunalen Organisation des Arbeitsschutzes nahelegen? Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich dabei? (Abs. 24)	Der städtische Arbeits- und Gesundheitsschutz ist durch Dienstanweisung aus dem Jahre 2009 in die bestehende Verwaltungsorganisation integriert worden. Die Dienstanweisung regelt die Verantwortlichkeit, die Organisation und die Verfahrensabläufe bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Stadt Mönchengladbach und stellt so das Recht aller Dienstkräfte auf Schutz ihrer Gesundheit bei der Arbeit sicher. Die Dienstanweisung definiert unter anderem auch die Funktionen des Sicherheitstechnischen Dienstes (Stabsstelle des Oberbürgermeisters), der Geschäftsstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz (im Fachbereich Personalmanagement) sowie des Arbeitsmedizinischen Dienstes (TÜV), die - wie auch außerhalb der Corona-Lage immer - ständig als Ansprechpartner zur Verfügung standen und stehen. Am 16.04.2020 hat Bundesarbeitsminister Hubertus Heil gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Dr. Stefan Hussy, den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht. Nach der o.g. Dienstanweisung der Stadtverwaltung Mönchengladbach zum integrierten Arbeits- und Gesundheitsschutz sind die Fachbereichsleitungen für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen (GBU) sowie die Festlegung und Umsetzung von erforderlichen Schutzmaßnahmen verantwortlich. Zahlreiche Schutzmaßnahmen wurden

	bereits deutlich vor Herausgabe des neuen Arbeitsschutzstandards durch Krisenstab, in den jeweiligen Fachbereichen sowie durch die FB 10 und 11 unter anderem im Rahmen der Dienstanweisung Corona auf den Weg gebracht. Der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) hat die Fachbereiche auch im Rahmen von Betriebsbegehungen bei der Gefährdungsbeurteilung beraten. Mit Beratung durch den AMD und den Sicherheitstechnischen Dienst der Stadtverwaltung am 22. und 27.04.2020 haben die FB 10 und 11 analysiert, welche Maßnahmen aufgrund des o.g. Arbeitssicherheitsstandards ggf. noch zu treffen sein könnten. Insgesamt war die Verwaltung zu diesem Zeitpunkt bereits sehr gut aufgestellt, um den Herausforderungen durch Corona zu begegnen. Die Dienstvereinbarung Corona wird weiterhin laufend lageangepasst ergänzt oder geändert. Unabhängig von Corona ist es angestrebt, für den städtischen Arbeits- und Gesundheitsschutz ein Management-Tool zu beschaffen, das Transparenz, Kommunikation und Controlling verbessern soll.
Wurden von der Stadtverwaltung Beschäftigte externer Firmen akkreditiert, die nicht der Stadtverwaltung angehören, aber ebenfalls in kritischen Infrastrukturen arbeiten und ihre Arbeitsstelle in der Stadt Mönchengladbach haben und das kommunale Testcenter in Anspruch hätten nehmen können oder müssen? (Abs. 25)	Die Stadt hat externe Reinigungskräfte und Sicherheitsdienste beauftragt. Erkenntnisse über die Inanspruchnahme des kommunalen Testcenters liegen nicht vor.
Welche Fachämter müssen/wollen wieder für die Öffentlichkeit öffnen? Existiert ein Konzept für die Wiedereröffnung? Wer legt die Schutzmaßnahmen für den	Grundsätzlich war die Stadtverwaltung auch in der Zeit geschlossener Verwaltungsgebäude für die Kunden und Bürger erreichbar. Diese konnten nach telefonischer Terminabsprache mit ihren

Publikumsverkehr dieser Stellen fest? Wer ist für die Einlasskontrolle oder die Terminvergabe, Einbahnstraßenregelung im Amt usw. zuständig? Dies gilt auch für Museen, städtische Bäder und andere öffentliche Bereiche. Über welche Erkenntnisse verfügt die Stadtverwaltung Mönchengladbach im Hinblick auf den Eintritt von Corona-Infektionen im Bereich der Stadtverwaltung? (Abs. 32)	Anliegen zu den Fachbereichen kommen. Regelungen und Schutzmaßnahmen sind u.a. in der Dienstvereinbarung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Stadtverwaltung Mönchengladbach während der Krisenlage „Corona-Virus (COVID-19)“ getroffen. Hier heißt es u.a.: **Organisation der Arbeit im Büro** 1. Der Büroarbeitsplatz ist bei konsequenter Einhaltung und Umsetzung der Verhaltensregeln, der Basishygiene sowie Händehygiene auch aktuell grundsätzlich geeignet, den Dienst hier zu verrichten. 2. Alle Führungskräfte sind aufgefordert, individuelle Arbeitsabläufe und Regelungen für ihre Bereiche zu prüfen, bei Bedarf festzulegen und die Einhaltung zu überwachen, damit die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bereiche gewährleistet ist und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend Rechnung getragen wird. Das Verfahren des Absatzes 4 ist zu beachten. 3. In Büroräumen, die durch mehrere Dienstkräfte genutzt werden, sind die erforderlichen Mindestabstände etwa durch Veränderung der Anordnung der Arbeitsplätze sicherzustellen. Sofern möglich, sollen freie Büroräume genutzt werden, damit die Büros idealer Weise nur mit einer Person besetzt sind. Ggf. kann der Dienstbetrieb über rollierende / zeitversetzte Dienste geregelt werden. Dabei ist zu beachten, dass die individuell geltende Arbeitszeit aller Mitarbeitenden unabhängig vom Einsatzort zu erbringen ist. 4. Lageabhängig bedingte Sonderregelungen für einzelne Bereiche, Organisationseinheiten oder Beschäftigtengruppen können einvernehmlich zwischen Fachbereich, Fachdezernat und den Fachbereichen 10 und 11 getroffen werden. Für entsprechende Sonderregelungen können

	Ausweitungen des Gleitzeitrahmens genutzt werden, um die Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Dabei sind Kinderbetreuungs- und Pflegesituationen möglichst zu berücksichtigen. 5. Individuell in den Fachbereichen getroffene Maßnahmen im Sinne des Absatzes 4 sind dem Personalrat im Rahmen der Bestimmungen des LPVG durch die Fachbereiche 10 und 11 zuzuleiten. Die Beteiligung der Gleichstellungsstelle nach dem LGG und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gemäß Sozialgesetzbuch erfolgt entsprechend. **Zutritt zu den Dienstgebäuden** 1. Der Zutritt zu den Dienstgebäuden **ohne dienstlichen Anlass**, ist bis auf Weiteres untersagt. 2. Kundenbesuche in den Dienststellen der Stadtverwaltung sind nur noch in besonders dringenden Fällen nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.
Fragestellung	**Beantwortung durch Dezernat V**
Wo befindet sich das Testungszentrum für Corona-Infektionen, das für die Testung von Beschäftigten der Stadtverwaltung bzw. die Beschäftigten der Beteiligungsgesellschaften zuständig ist? Zu welchen Zeiten ist es in welchem personellen Umfang besetzt? (Abs. 10)	Abstrich Zentrum Ehemalige Förderschule Rheydt Wilhelm-Strauß-Str. 94 41239 Mönchengladbach Termine werden vom Gesundheitsamt vergeben, Besetzung mit Ärzten und medizinischen Fachangestellten je nach Termindichte
Welcher Fachbereich der Stadtverwaltung ist für die Testungen zuständig und durch welche Labore werden die Testungen überprüft? Wie ist die Unabhängigkeit der Testungen sichergestellt? (Abs. 11)	-FB 53 mit KV, -Labor Mönchengladbach MVZ Dr. Stein + Kollegen -Tests erfolgen nach Indikation und Vorgaben des RKI, Labor ist nach aktuellen Qualitätsstandards zertifiziert
Wie häufig wurde das kommunale Testungszentrum bisher zahlenmäßig für	

Testungen genutzt? (Abs. 12)	Stand 09.07.2020: **2.184** Abstriche
Wie ist das kommunale Gesundheitsamt in die Bekämpfung der Corona-Infektion eingebunden und welche Zuständigkeiten hat es in diesem Kontext zu den publikumsrelevanten Fachbereichen der Stadtverwaltung speziell zum Schul- und Bildungsbereich und den Bereichen der Städtischen Kinderbetreuung? (Abs. 13)	s. IfSG und Coronaschutzverordung z. B. Infektionsschutz, Hygieneüberwachung, Beratung zu den angepassten Hygienekonzepten, ständiger Austausch mit allen Fachbereichen
Welche Bereiche öffentlicher Gesundheit und öffentlicher Gesundheitsvorsorge werden durch welche Mediziner*innen der Stadtverwaltung im Fachbereich Gesundheit wahrgenommen? (Abs. 14)	Durch das Gesundheitsamt werden alle Bereiche öffentlicher Gesundheit und öffentlicher Gesundheitsvorsorge abgedeckt.
Wie viele Mediziner*innen im Fachbereich Gesundheit verfügen über eine spezialisierte Ausbildung im Bereich der Seuchenmedizin und Immunologie? (Abs. 15)	Mehrere Mediziner*innen des FB 53 verfügen über spezielle Kenntnisse der Seuchenmedizin und Immunologie entsprechend ihrer ärztlichen Aus- und Weiterbildungen.
Wie viele Mediziner*innen im Fachbereich Gesundheit waren und sind speziell mit der kommunalen Bekämpfung der Corona-Pandemie und deren Folgen mit der Wahrnehmung welcher speziellen Aufgaben befasst? Welche Aufgaben werden dabei im Hinblick auf die Stadtgesellschaft in Mönchengladbach wahrgenommen? (Abs. 16)	Durchschnittlich sind 60 – 70% der Mediziner*innen im FB 53 mit der kommunalen Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihren Folgen befasst (Aufgaben s. IfSG)

Ist die Personalbemessung im Fachbereich Gesundheit der Stadtverwaltung aus Sicht des Oberbürgermeisters, dem die Organisation der Stadtverwaltung obliegt, ausreichend? Ist die sachliche und technische Ausstattung im Fachbereich Gesundheit aus Sicht des Oberbürgermeisters ausreichend? Wenn die Ausstattung in Folge von Erkenntnissen aus der Krise als nicht ausreichend angesehen werden können, welche konkreten Maßnahmen wären zu verwirklichen, um die erkannten Fehlbedarfe zu schließen? (Abs. 17)	Beide Fragen können mit Ja beantwortet werden.
Inwieweit nutzt die Stadtverwaltung die Möglichkeiten der Städtischen Kliniken in Bezug auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie in Mönchengladbach? (Abs. 18)	Die städtischen Kliniken versorgen innerhalb Ihres Aufgabenbereichs unabhängig von der Stadtverwaltung die Bevölkerung
Wenn bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach oder von kommunalen Beteiligungsgesellschaften Beschäftigte positiv auf das Corona-Virus getestet werden, diese Beschäftigten aber ihren Wohnsitz nicht in Mönchengladbach haben, wo wird in solchen Fällen die Infektion statistisch erfasst? Am Wohnort oder am Ort der Beschäftigung? (Abs. 22)	Die statistische Erfassung erfolgt gemäß IfSG am Wohnort.
Wie viele Menschen sind in Mönchengladbach seit dem 1. März 2020 auf das Corona-Virus getestet worden? (Abs. 28)	Stand 09.07.2020: **9.959**
Welche Maßnahmen hat /wird die Stadtverwaltung Mönchengladbach ergriffen/ ergreifen, um die Zahl der Testungen in Mönchengladbach zu steigern? (Abs. 29)	Testkapazitäten sind hinreichend vorhanden und weitere Maßnahmen sind zurzeit nicht erforderlich.
Wer ist aus Sicht der Stadtverwaltung	FB 53 und KV Nach Stand 28.05.2020 obliegt der KV

Mönchengladbach für die Testungen auf das Corona-Virus zuständig? Wem obliegt die Kostenträgerschaft? (Abs. 30)	die Kostenträgerschaft.
Über welche ordnungsbehördlichen Möglichkeiten verfügt die Stadtverwaltung, um Testungen auf das Corona-Virus zu veranlassen? (Abs. 31)	Die Grundlage der ordnungsbehördlichen Möglichkeiten für die Veranlassung von Testungen ist das IfSG.